OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753628/7/ER

Datum:
Linz, 19. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, C__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 17. Juli 2025, GZ: IKD-2024-207913/36-AU, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. Juli 2025, GZ: IKD-2024-207913/36-AU, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 17. August 2023 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf weise mehrere Einträge im Kriminalpolizeilichen Aktenindex auf. Laut der letzten Eintragung sei der Bf wegen des Verdachts auf schwere Erpressung und Raub beschuldigt worden. Mit Beschluss des LG Linz sei das Strafverfahren vorläufig gemäß §§ 201 iVm 199 StPO unter der Auflage, innerhalb von 6 Monaten 60 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, eingestellt worden. Der Bf habe dieses Diversionsangebot angenommen. Ferner scheine eine Vormerkung gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO auf, wonach über den Bf eine Geldstrafe iHv insgesamt 1.760 Euro verhängt worden sei.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) nicht verliehen werden dürfe, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs 1 Z 2, 5, 8, 9 und Abs 3 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) vorliegen. Dazu zähle ua, wenn der Fremde wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder einer primären Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sei. Dieses absolute Erteilungshindernis liege im Fall des Bf vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und die Feststellung, dass dem Bf die Staatsbürgerschaft verliehen wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass einige Einträge in den Kriminalpolizeilichen Aktenindex nicht zu Verurteilungen geführt hätten. Eine Diversion sei keine Verurteilung iSd StbG, und der Bf habe die diversionellen Auflagen befolgt. Bei der Verwaltungsstrafe iHv 1.760 Euro sei nicht berücksichtigt worden, dass der Bf in entschuldbarer Unkenntnis gehandelt habe. Gemäß § 11 StbG hätte die belangte Behörde das Gesamtverhalten des Bf zu berücksichtigen, sie habe aber lediglich die Diversion und die Verwaltungsstrafe berücksichtigt. Auch der im Jahr 2022 begangene Suchtmittel-Eigenkonsum sei diversionell erledigt worden. Das Verfahren hinsichtlich der Erpressung sei nicht rechtskräftig abgeschlossen, es sei von einem Freispruch auszugehen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie

durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ferner hat der Bf eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und Unterlagen (Urteil des LG Wels, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung dagegen, Beschluss des OGH, Beschluss des LG Wels, Gehaltszettel des früheren Arbeitgebers, Austrittsmeldung aus dem Arbeitsverhältnis, Bestätigung eines Vorstellungstermins) vorgelegt, die der belangten Behörde im Wege des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist Staatsangehöriger der D__. Seit 2005 lebt er in Österreich. Seit 19. Dezember 2008 ist er asylberechtigt.
Der Bf ist ledig, hat keine Kinder, lebt bei seinen Eltern und ging zumindest im zeitlichen Nahebezug zur Verhandlung (24. November 2025) keiner Beschäftigung nach. Sein vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis wurde am 3. September 2025 einvernehmlich gelöst, weil der Bf kein Interesse mehr an dieser Arbeit hatte. Seine Berufsausbildung hat der Bf abgebrochen.

Im Kriminalpolizeilichen Aktenindex scheinen folgende Einträge auf:

- Tatzeit: 27. November 2019 – Vergehen – Ladendiebstahl
- Tatzeit: 27. Dezember 2019 – Vergehen – § 27 SMG
- Tatzeit: 5. Juli 2022 – Vergehen – § 27 SMG
- Tatzeit: 1. und 29. Juni 2023 – Verbrechen – Raub – schwere Erpressung

Hinsichtlich des am 5. Juli 2022 begangenen Vergehens gemäß § 27 SMG erfolgte gemäß § 38 Abs 3 SMG am 7. August 2023 der endgültige Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Der Bf hatte sich zuvor einer Therapie unterzogen.

Hinsichtlich der Tatbegehung vom 1. und 29. Juni 2023 übernahm der Bf in der Hauptverhandlung vom 15. Februar 2024 die Verantwortung und nahm das Diversionsangebot, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb von sechs Monaten zu leisten, an. In der Folge wurde das Strafverfahren wegen § 12 dritter Fall StGB iVm § 144 StGB gemäß § 201 iVm 199 StPO vorläufig eingestellt.
Der Bf leistete die gemeinnützige Arbeit nicht. In der Folge wurde der Bf mit Urteil des LG Wels als Jugendschöffengericht vom 11. Februar 2025, GZ: 39 Hv 115/23s, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten (bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer zweijährigen Probezeit) verurteilt, weil er *„am 1. Juni 2023 zur strafbaren Handlung des [A.M.], der mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Genötigten unrechtmäßig zu bereichern, andere mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt, die diesen am Vermögen schädigt, und zwar am 1. Juni 2023 in E__ [M.C.] durch die sinngemäße Äußerung, dass er wisse, wo das Opfer wohne und arbeite und dass er es absteche oder zusammenschlage, wenn es nicht sofort die am Handy vorbereitete Überweisung tätige, sowie dass er das Geld noch heute überwiesen haben wolle und er wisse wo das Opfer in der F__ wohne und er es finden werde, sollte das Geld nicht noch heute überwiesen werden, zur Überweisung eines Betrages von EUR 1.500,00 auf das Konto des [Bf] dadurch mit dem Vorsatz, sich*

oder einen Dritten durch das Verhalten des Genötigten unrechtmäßig zu bereichern beigetragen [hat], dass er er ihm sein Konto […] zur Verfügung stellte, auf das das Opfer den Betrag von EUR 1.500,00 überwiesen hat und dass er dieses Geld im Anschluss behob und an [A.M.] weiter gab. Er hat hierdurch das Verbrechen der Erpressung als Beitragstäter nach §§ 12 dritter Fall, 144 Abs 1 StGB begangen."
Von der erhobenen Anklage, er habe am 29. Juni 2023 zur strafbaren Handlung des A.M. beigetragen, indem er diesem sein Konto zur Verfügung stellte, auf das das Opfer den Betrag von 100 Euro überwiesen hat und indem er dieses Geld anschließend behob und an A.M. weiter gab, wurde der Bf gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.
Die diversionelle Vorgehensweise scheiterte entsprechend diesem Urteil einerseits an der Mitwirkung des Bf aber auch an inhaltlicher Verantwortungsübernahme.

Die gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen, das Oberlandesgericht war zur Entscheidung über die Berufung zuständig. In weiterer Folge wurde offenbar die Strafe in eine Geldstrafe iHv 8.100 Euro geändert (eine diesbezügliche Entscheidung wurde nicht vorgelegt), mit Beschluss des LG Wels wurde dem Bf Ratenzahlung beginnend mit 1. November 2025 in Form von zwölf monatlichen Teilzahlungen iHv je 675 Euro gewährt.

Mit Straferkenntnis vom 16. Juni 2023 wurde über den Bf von der Landespolizeidirektion eine Verwaltungsstrafe iHv 1.600 Euro (+ Verfahrenskosten iHv 160 Euro) wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO verhängt, weil er sich am 23. Mai 2023 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert hat, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er einen e-scooter in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Die Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. August 2023 als unbegründet abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den vom Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten wie folgt:

„Verleihung
§ 10.

(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.
(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.
(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn
1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
[…]

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.
[…]

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 StbG darf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn die Person durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die der Verurteilung zugrundliegende Tat ist daher nur insofern maßgeblich, als es sich um eine gerichtlich strafbare Vorsatztat handeln muss. Die dafür verhängte Strafe muss eine Freiheitsstrafe sein, wobei ohne Relevanz ist, sollte diese bedingt nachgesehen worden sein (vgl VwGH 03.12.2003, 2002/01/0291).

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl statt vieler: VwGH 17.5.2015, Ro 2014/09/0064 uHa VwGH 16.12.1999,

98/21/0160; VwGH 26.6.2014, 2012/03/0021) besteht im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht eine Bindung der Verwaltungsbehörde und eines Verwaltungsgerichts in der Frage, dass dadurch (vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens) mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann bindend festgestellt ist, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des Strafurteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

IV.2.1. Der Bf wurde vom LG Wels zunächst zu einer Freiheitsstrafe wegen Beitragstäterschaft zum Verbrechen der Erpressung schuldig gesprochen. Diese Freiheitsstrafe wurde in weiterer Folge offenbar in eine Geldstrafe geändert. Der absolute Versagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 2 StbG liegt daher aufgrund dieser geänderten Strafe nicht vor.

IV.2.2. Über den Bf wurde ferner eine Verwaltungsstrafe iHv 1.600 Euro wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1 lit b StVO verhängt. Die belangte Behörde ging deswegen vom Vorliegen eines absoluten Versagungsgrundes gemäß § 10 Abs 2 Z 1 StbG aus.
Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 10 Abs 2 Z 2 StbG einen absoluten Versagungsgrund im Zusammenhang mit § 99 Abs 1 lit b StVO erst bei mehr als einmaliger diesbezüglicher Bestrafung vorsieht. Überdies verweist § 10 Abs 2 Z 1 StbG auf § 53 Abs 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs 3 FPG. § 53 Abs 2 Z 2 FPG sieht durch den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder ein Zuwiderlaufen gegen andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentlichen Interessen dann gegeben, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde. § 53 Abs 2 Z 1 FPG erwähnt hingegen § 99 Abs 1 lit b StVO explizit. Auf diese Bestimmung wird durch § 10 Abs 2 Z 1 StbG jedoch nicht verwiesen.

Sowohl § 10 Abs 2 StbG als auch § 53 Abs 2 FPG regeln Übertretungen nach § 99 Abs 1 lit b StVO in gesonderten Bestimmungen. Insbesondere § 53 Abs 2 FPG unterscheidet zwischen Übertretungen gemäß § 99 Abs 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, die er in Z 1 aufzählt und allgemeinen Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Euro oder primären Freiheitsstrafe, die in Z 2 geregelt sind. Da die Mindeststrafe gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO bereits bei 1.600 Euro liegt und diese Bestimmung sowohl in § 53 FPG als auch in § 10 Abs 2 StbG gesondert geregelt ist, ist davon auszugehen, dass bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen § 99 Abs 1 lit b StVO diese spezielleren Normen anzuwenden sind und nicht die allgemeine Bestimmung des § 10 Abs 2 Z 1 StbG, der lediglich auf § 53 Abs 2 Z 2 (ua) FPG verweist, nicht jedoch auf § 53 Abs 2 Z 1 FPG.
Durch die einmalige rechtskräftige Bestrafung des Bf gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO liegt daher kein absoluter Versagungsgrund vor.

IV.3. Gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG darf die österreichische Staatsbürgerschaft aber nur verliehen werden, wenn der Verleihungswerber nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.

Der Bf wurde vom LG Wels als Jugendschöffengericht zunächst zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die in eine erhebliche Geldstrafe geändert wurde. Der Bf wurde der Beitragstäterschaft zum Verbrechen der Erpressung in einem Fall schuldig gesprochen. Auch wenn er im zweiten angeklagten Fall freigesprochen wurde und vermeint, dass damit auch die Verurteilung im ersten Fall ad absurdum geführt werde (dieser Argumentation ist der OGH nicht gefolgt), liegt eine strafgerichtliche Verurteilung vor, die iSd zitierten Judikatur absolute Bindungswirkung entfaltet.

Überdies wurde der Bf mehrfach im Zusammenhang mit Übertretungen des SMG auffällig, diesbezüglich musste er sich bereits einer Therapie unterziehen, nach deren Absolvierung ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2022 eingestellt wurde. Auch seine Bestrafung wegen § 99 Abs 1 lit b StVO steht mit vermuteter Suchtmittelbeeinträchtigung im Zusammenhang.

Hinsichtlich der vorliegenden rechtskräftigen Bestrafungen zeigt sich der Bf überdies völlig uneinsichtig, indem er einerseits hinsichtlich seiner Beitragstäterschaft zum Verbrechen der Erpressung noch in seiner letzten Stellungnahme weitwendig die Entscheidungen des LG Wels und des OGH hinterfragte. Andererseits beharrt er hinsichtlich der Verwaltungsstrafe immer noch auf einem entschuldbaren Rechtsirrtum, den er mit der „allgemeinen Meinung, dass lediglich bei Verdacht auf Alkohol, nicht jedoch bei Verdacht auf Suchtmitteleinwirkung die Abgabe eines […] Harntests zwingend erforderlich ist“, begründete, was ihn jedoch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des diesbezüglichen Rechtsmittelverfahrens nicht zum Erfolg führte. Dass er sich selbst nicht schuldig fühlt, verdeutlicht, dass er den Unwert seiner Taten nicht erkannt hat, was erwarten lässt, dass er sich auch in zukünftigen derartigen Situationen nicht rechtskonform verhalten wird.

In dieses Bild fügt sich überdies, dass der Bf zunächst das Diversionsangebot hinsichtlich der Beitragstäterschaft zur Erpressung angenommen und diesbezüglich die Verantwortung übernommen hat, seiner Verpflichtung zur Leistung von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit binnen sechs Monaten aber dann nicht nachgekommen ist. Die diversionelle Vorgehensweise scheiterte entsprechend dem Urteil des LG Wels einerseits an der Mitwirkung des Bf, aber auch an inhaltlicher Verantwortungsübernahme. Die Ausführungen des Bf in der Verhandlung, er habe die 60 Stunden nicht absolviert und in diesem Sinn dann die Diversion nicht angenommen, um einen Freispruch zu erwirken, erscheinen

angesichts seiner ursprünglichen Verantwortungsübernahme und der Annahme des Diversionsangebots unplausibel.

Der Bf hat sohin weder nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür geboten, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist, noch lässt seine fehlende Verantwortungsübernahme hinsichtlich seiner bisherigen Bestrafungen erwarten, dass er künftig keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen mehr darstellen wird.

IV.4. Überdies erfordert § 10 Abs 1 Z 7 StbG, dass der Lebensunterhalt des Verleihungswerbers hinreichend gesichert ist oder er seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann.
Der Bf hat sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich am 3. September 2025 gelöst, weil er kein Interesse mehr an dieser Arbeit hatte. Der Arbeitsplatz war in G__, er wohnt in E__ und möchte in E__ einer Beschäftigung nachgehen. In der Verhandlung behauptete der Bf, bereits eine neue Beschäftigungszusage zu haben, er konnte aber mit Schriftsatz vom 25. November 2025 lediglich die Bestätigung über einen Termin für ein Vorstellungsgespräch am 21. November 2025 vorlegen. Der Lebensunterhalt des Bf, der überdies über keine Berufsausbildung verfügt, weil er diese abgebrochen hat, ist angesichts dieser Umstände sohin nicht als gesichert anzusehen. Dass er seinen Lebensunterhalt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maß sichern könnte, kann bereits angesichts seiner früheren Beschäftigung, die er aus eigenem beendet hat, nicht erkannt werden.

IV.5. Gemäß § 11 StbG ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Abgesehen davon, dass § 11 StbG erst zum Tragen kommt, wenn die Voraussetzungen des § 10 StbG erfüllt sind (vgl VwGH 23.4.2009, 2006/01/0694), ergibt das eben Festgehaltene auch kein Gesamtbild des Bf, das darauf schließen lässt, dass er sich entsprechend am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich orientiert. Vielmehr versucht er, seine bisherige Delinquenz in Abrede zu stellen und übernimmt dafür selbst nach rechtskräftigen Rechtsmittelentscheidungen keine Verantwortung.

Die Ausführungen des Bf in seiner ergänzenden Stellungnahme, dass „gerade in Zeiten wie diesen, wo gerade vermutlich der Krieg vor der eigenen Haustür Österreichs steht“ es junger Österreicher bedürfe, die „im Fall eines zeitlich sehr wahrscheinlichen Überfalls […] gegen den Eindringling kämpfen und das Land

verteidigen“, weshalb der Bf als österreichischer Staatsbürger zu integrieren sei, „damit er als Soldat des österreichischen Bundesheeres im Kampf gegen den Eindringling zur Verfügung steht“, könnten den Bf – ohne inhaltlich darauf einzugehen – bereits deshalb nicht zum Erfolg führen, da das StbG keine Bestimmung enthält, wonach ein derartiges Vorbringen ein Kriterium für die Verleihung der Staatsbürgerschaft darstellen würde.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter